

**Auszug aus dem Abkommen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Republik Türkei
über Soziale Sicherheit**

**Vom 30.4.1964 (BGBl. 1965 II, S. 1170) i. d. F.
des Änderungsabkommens vom 28.5.1969 (BGBl. 1972 II, S. 2)
und des Zwischenabkommens vom 25.10.1974
(BGBl. 1975 II, S. 374)
und des Zusatzabkommens vom 2.11.1984 (BGBl. II 1986, S. 1040)***

**ABSCHNITT I
Allgemeine Bestimmungen**

Artikel 1

In diesem Abkommen bedeuten die Ausdrücke

1. „Staatsangehöriger“

in bezug auf die Bundesrepublik Deutschland
einen Deutschen im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland,

in bezug auf die Türkei
eine Person, die die türkische Staatsangehörigkeit besitzt;

2. „Rechtsvorschriften“

die Gesetze, Verordnungen und Satzungen, die sich auf die in Artikel 2 bezeichneten Versicherungen und Leistungen der Sozialen Sicherheit beziehen und im Gebiet oder einem Teil des Gebietes einer Vertragspartei in Kraft sind;

3. „Zuständige Behörde“

in bezug auf die Bundesrepublik Deutschland
den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung,

in bezug auf die Türkei
das Ministerium für Arbeit und Soziale Sicherheit oder das jeweils beteiligte andere Ministerium;

4. „Träger“

die Einrichtung oder die Behörde, der die Durchführung in Artikel 2 bezeichneter Rechtsvorschriften obliegt;

*Abkommen vom 30.4.1964, in Kraft getreten am 1.11.1965 (Bekanntmachung BGBl. II, S. 1588), Änderungsabkommen vom 28.5.1969, in Kraft getreten am 1.8.1972 (Bekanntmachung BGBl. II, S. 838), Zwischenabkommen vom 25.10.1974, in Kraft getreten am 1.1.1975 (Bekanntmachung BGBl. II, S. 1265), Zusatzabkommen vom 2.11.1984, in Kraft getreten am 1.4.1987 (Bekanntmachung BGBl. II, S. 188)

5. „Deutscher Träger“

einen Träger, der im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland seinen Sitz hat,
„Türkischer Träger“

einen Träger, der im Gebiet der Türkei seinen Sitz hat;

6. „Zuständiger Träger“

den Träger, bei dem die Versicherung besteht, während Leistungen beantragt werden, oder gegen den ein Leistungsanspruch besteht oder beim Aufenthalt im Gebiet der Vertragspartei bestünde, in dem zuletzt eine Beschäftigung ausgeübt wurde, oder, wenn die Rechtsvorschriften dieser Vertragspartei einen solchen Träger nicht bestimmen, den von der zuständigen Behörde bestimmten Träger;

7. „Träger des Aufenthaltsortes“

den für den Aufenthaltsort zuständigen Träger oder, wenn die Rechtsvorschriften dieser Vertragspartei einen solchen Träger nicht bestimmen, den von der zuständigen Behörde bestimmten Träger;

8. „Angehöriger“

einen Angehörigen oder Familienangehörigen im Sinne der anzuwendenden Rechtsvorschriften;

9. „Beschäftigung“

eine Beschäftigung oder Tätigkeit im Sinne der anzuwendenden Rechtsvorschriften;

10. „Beitragszeit“

eine Zeit, für die Beiträge wirksam entrichtet sind oder als entrichtet gelten;

11. „Gleichgestellte Zeit“

eine Ersatzzeit, Ausfallzeit oder Zurechnungszeit, soweit sie nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften einer Beitragszeit gleichsteht;

12. „Versicherungszeiten“

in bezug auf die Bundesrepublik Deutschland
die Beitragszeiten und die gleichgestellten Zeiten,

in bezug auf die Türkei
die Versicherungszeiten im Sinne der anzuwendenden Rechtsvorschriften,

13. „Geldleistung“

eine Geldleistung einschließlich aller Zuschläge und Zuschüsse;



Deutsche
Verbindungsstelle
Krankenversicherung -
Ausland

14. „Rente“

eine Rente einschließlich aller Zuschläge und Zuschüsse,

15. „Kindergeld“

in bezug auf die Bundesrepublik Deutschland
die in Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe d genannten Leistungen,

in bezug auf die Türkei
die Leistungen für Kinder von Arbeitnehmern.

Vgl. Nr. 1 SP

Artikel 2

Soweit dieses Abkommen nichts anderes bestimmt, bezieht es sich

1. auf die deutschen Rechtsvorschriften über

- a) die Krankenversicherung sowie den Schutz der erwerbstätigen Mutter, soweit sie die Gewährung von Geld- und Sachleistungen durch die Träger der Krankenversicherung zum Gegenstand haben,
- b) die Unfallversicherung,
- c) die Rentenversicherung und die hüttenknappschaftliche Zusatzversicherung
- d) die Altershilfe für Landwirte,
- e) das Kindergeld für Arbeitnehmer,

2. auf die türkischen Rechtsvorschriften über

- a) die Krankenversicherung, Mutterschaftsversicherung, Versicherung gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten und die Invaliditäts-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung für Arbeitnehmer,
- b) die Pensionskasse der Republik Türkei für Beamte und Angestellte des Staates,
- c) die Pensionsversicherung der Handwerker und der in der gewerblichen Wirtschaft und in der Landwirtschaft selbständig Erwerbstätigen,
- d) die Sozialversicherungskassen, die durch die Sozialversicherungsgesetzgebung in das Sozialversicherungssystem einbezogen worden sind,
- e) andere Sozialversicherungsträger, wenn sie durch die Sozialversicherungsgesetzgebung errichtet und in das Sozialversicherungssystem einbezogen werden.

(2) Rechtsvorschriften im Sinne des Absatzes 1 sind nicht diejenigen, die sich für eine Vertragspartei aus anderen zwischenstaatlichen Verträgen oder aus überstaatlichem Recht ergeben oder zu deren Ausführung dienen.

Vgl. Nr. 2 SP

Artikel 3

Soweit dieses Abkommen nichts anderes bestimmt, gilt es für folgende Personen:

- a) Staatsangehörige der Vertragsparteien,
- b) Flüchtlinge im Sinne des Artikels 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 und des Protokolls vom 31. Januar 1967 zu diesem Abkommen,
- c) Staatenlose im Sinne des Artikels 1 des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 28. September 1954,
- d) Staatsangehörige anderer Staaten, wenn zwischen diesen und der Vertragspartei, deren Rechtsvorschriften jeweils anzuwenden sind, überstaatliches Recht oder andere zwischenstaatliche Verträge über Soziale Sicherheit wirksam sind,
- e) andere Personen hinsichtlich der Rechte, die sie von einer unter Buchstaben a bis d genannten Personen ableiten.

Vgl. Nr. 3 und 4 SP

Artikel 4

Soweit dieses Abkommen nichts anderes bestimmt, stehen folgende Personen, die sich im Gebiet einer Vertragspartei gewöhnlich aufhalten, bei Anwendung der Rechtsvorschriften einer Vertragspartei deren Staatsangehörigen gleich:

- a) Staatsangehörige der anderen Vertragspartei,
- b) Flüchtlinge im Sinne des Artikels 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 und des Protokolls vom 31. Januar 1967 zu diesem Abkommen,
- c) Staatenlose im Sinne des Artikels 1 des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 28. September 1954,
- d) andere Personen hinsichtlich der Rechte, die sie von einem Staatsangehörigen einer Vertragspartei, einem Flüchtling oder einem Staatenlosen im Sinne dieses Artikels ableiten.

Vgl. Nr. 4 und 5 SP

Artikel 4 a

Soweit dieses Abkommen nichts anderes bestimmt, gelten die Rechtsvorschriften einer Vertragspartei, nach denen die Entstehung von Ansprüchen auf Leistungen oder die Gewährung von Leistungen oder die Zahlung von Geldleistungen vom Aufenthalt im Gebiet dieser Vertragspartei abhängig ist, nicht für die in Artikel 4 genannten Personen, die sich im Gebiet der anderen Vertragspartei aufhalten. Dies gilt entsprechend für die in Artikel 3 Buchstabe d genannten Personen sowie für andere Personen hinsichtlich der Rechte, die sie von einer der dort genannten Personen ableiten, soweit es sich nicht um die Zahlung von Renten oder einmalige Geldleistungen nach den in Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstaben b und c sowie Nummer 2 bezeichneten Rechtsvorschriften mit Ausnahme der dort enthaltenen Vorschriften über Krankheit und Mutterschaft handelt.

Vgl. Nr. 5 und 6 SP und Art. 4 Abs. 3 ZA



Artikel 5

Die Versicherungspflicht von Arbeitnehmern sowie die aus dem Beschäftigungsverhältnis entstehenden Rechte und Pflichten ihrer Arbeitgeber richten sich, soweit die Artikel 6 bis 9 nichts anderes bestimmen, nach den Rechtsvorschriften der Vertragspartei, in deren Gebiet sie beschäftigt sind; dies gilt auch, wenn sich der Arbeitgeber im Gebiet der anderen Vertragspartei gewöhnlich aufhält oder dort seinen Betriebssitz hat.

Vgl. Nr. 5 SP

Artikel 6

(1) Wird ein Arbeitnehmer eines Unternehmens mit dem Sitz im Gebiet der einen Vertragspartei vorübergehend zur Arbeitsleistung in das Gebiet der anderen Vertragspartei entsandt, um dort eine Arbeit für Rechnung dieses Unternehmens auszuführen, so gelten für ihn die Rechtsvorschriften der ersten Vertragspartei für die Dauer der Beschäftigung im Gebiet der zweiten Vertragspartei so weiter, als wäre er an dem Ort beschäftigt, an dem das Unternehmen seinen Sitz hat.

(2) Wird ein Arbeitnehmer eines Transportunternehmens mit Sitz im Gebiet der einen Vertragspartei vorübergehend zur Arbeitsleistung in das Gebiet der anderen Vertragspartei entsandt, so gelten für ihn die Rechtsvorschriften der ersten Vertragspartei, als wäre er an dem Ort beschäftigt, an dem das Unternehmen seinen Sitz hat.

(3) Wird ein Arbeitnehmer eines Luftverkehrsunternehmens mit Sitz im Gebiet der einen Vertragspartei zur Arbeitsleistung in das Gebiet der anderen Vertragspartei entsandt, so gelten für ihn die Rechtsvorschriften der ersten Vertragspartei, als wäre er an dem Ort beschäftigt, an dem das Unternehmen seinen Sitz hat.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit des Arbeitnehmers.

Vgl. Nr. 7 SP

Artikel 7

(1) Für die Besatzung eines Seeschiffes, das die Flagge einer Vertragspartei führt, gelten deren Rechtsvorschriften.

(2) Wird ein Arbeitnehmer in einem Hafen der einen Vertragspartei mit dem Beladen, Löschen oder Ausbessern eines Seeschiffes, das die Flagge der anderen Vertragspartei führt, oder mit der Beaufsichtigung solcher Arbeiten beschäftigt, so gelten für ihn die Rechtsvorschriften der ersten Vertragspartei.

(3) Wird ein Arbeitnehmer, der sich im Gebiet der einen Vertragspartei gewöhnlich aufhält, vorübergehend auf einem Seeschiff, das die Flagge der anderen Vertragspartei führt, von einem Arbeitgeber beschäftigt, der seinen Sitz im Gebiet der ersten Vertragspartei hat und nicht Eigentümer des Schiffes ist, so gelten für ihn die Rechtsvorschriften der ersten Vertragspartei.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit der betreffenden Person.

Vgl. Nr. 7 SP



Artikel 8

- (1) Wird ein Staatsangehöriger einer Vertragspartei von dieser oder einem Mitglied oder einem Bediensteten einer amtlichen Vertretung dieser Vertragspartei im Gebiet der anderen Vertragspartei beschäftigt, so gelten die Rechtsvorschriften der ersten Vertragspartei.
- (2) Hat sich ein in Absatz 1 genannter Arbeitnehmer vor Beginn der Beschäftigung gewöhnlich in dem Beschäftigungsland aufgehalten, so kann er binnen drei Monaten nach Beginn der Beschäftigung die Anwendung der Rechtsvorschriften des Beschäftigungslandes wählen. Die Wahl ist gegenüber dem Arbeitgeber zu erklären. Die gewählten Rechtsvorschriften gelten vom Tage der Erklärung ab.
- (3) Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für in Absatz 2 genannte Arbeitnehmer, die von einem anderen öffentlichen Arbeitgeber beschäftigt werden.

Vgl. Nr. 7 und 8 SP

Artikel 8 a

Die Artikel 5 bis 8 gelten entsprechend für Personen, die nicht Arbeitnehmer sind, auf die sich jedoch die in Artikel 2 Absatz 1 bezeichneten Rechtsvorschriften beziehen.

Vgl. Nr. 7 SP

Artikel 9

Auf gemeinsamen Antrag des Arbeitnehmers und des Arbeitgebers oder auf Antrag der gleichgestellten Person im Sinne des Artikels 8 a kann die zuständige Behörde oder die von ihr bezeichnete Stelle der Vertragspartei, deren Rechtsvorschriften nach den Artikeln 5 bis 8 anzuwenden wären, die Befreiung von diesen Rechtsvorschriften zulassen, wenn die in Betracht kommende Person den Rechtsvorschriften der anderen Vertragspartei unterstellt wird. Bei der Entscheidung ist auf die Art und die Umstände der Beschäftigung Bedacht zu nehmen. Vor der Entscheidung ist der zuständigen Behörde oder der von ihr bezeichneten Stelle der anderen Vertragspartei Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Ist der Arbeitnehmer nicht in deren Gebiet beschäftigt, so gilt er als an dem Ort beschäftigt, an dem er zuletzt vorher beschäftigt war. War er vorher nicht in deren Gebiet beschäftigt, so gilt er als an dem Ort beschäftigt, an dem die zuständige Behörde dieser Vertragspartei ihren Sitz hat.

Vgl. Nr. 7 SP

Mit Wirkung vom 1.1.1988 wurde die Zuständigkeit vom BMA auf den Bundesverband der Ortskrankenkassen übertragen (BAnz.1987 Nr. 217).

Artikel 10

- (1) Die Rechtsvorschriften einer Vertragspartei über das Nichtbestehen oder die Einschränkung eines Leistungsanspruches oder einer Leistung beim Zusammentreffen mit anderen Leistungsansprüchen oder anderen Leistungen werden auch in bezug auf entsprechende Tatbestände angewandt, die sich aus der Anwendung, der Rechtsvorschriften der anderen Vertragspartei ergeben. Hätte dies zur Folge, daß beide Leistungen eingeschränkt werden, so sind sie jeweils um die Hälfte des Betrages zu mindern, um den sie nach den Rechtsvorschriften der Vertragspartei, nach denen der Anspruch besteht, zu mindern wären.



- (2) Die Rechtsvorschriften einer Vertragspartei über das Nichtbestehen des Leistungsanspruchs oder die Einschränkung der Leistung, solange eine Beschäftigung oder eine bestimmte Beschäftigung ausgeübt wird oder eine Pflichtversicherung in der Rentenversicherung besteht, werden auch in bezug auf entsprechende Tatbestände angewandt, die sich aus der Anwendung der Rechtsvorschriften der anderen Vertragspartei oder in deren Gebiet ergeben.

Vgl. Nr. 9 SP

ABSCHNITT II* **Versicherungen für den Fall der Krankheit und der Mutterschaft**

Artikel 11

Für die Versicherungspflicht, das Recht zur freiwilligen Versicherung und den Leistungsanspruch nach den Rechtsvorschriften der einen Vertragspartei sind die nach den Rechtsvorschriften der anderen Vertragspartei zurückgelegten Versicherungszeiten zu berücksichtigen, soweit sie nicht auf dieselbe Zeit entfallen.

Vgl. Nr. 10 SP

Artikel 12

(1) Artikel 4a gilt für eine Person,

- a) die, nachdem der Versicherungsfall eingetreten ist, ihren Aufenthalt in das Gebiet der anderen Vertragspartei verlegt hat, nur, wenn der zuständige Träger der Verlegung des Aufenthalts vorher zugestimmt hat,
- b) bei der der Versicherungsfall während des vorübergehenden Aufenthalts im Gebiet der anderen Vertragspartei eingetreten ist, nur, wenn sie wegen ihres Zustandes sofort Leistungen benötigt,
- c) bei der der Versicherungsfall nach dem Ausscheiden aus der Versicherung eingetreten ist, nur, wenn sie sich in das Gebiet der anderen Vertragspartei begeben hat, um eine ihr angebotene Beschäftigung anzunehmen.

(2) Die Zustimmung nach Absatz 1 Buchstabe a kann nachträglich erteilt werden, wenn die Person aus entschuldigen Gründen die Zustimmung vorher nicht eingeholt hat.

(3) Artikel 4a gilt nicht für eine Person, solange für sie Leistungen nach den Rechtsvorschriften beansprucht werden können, in deren Gebiet sie sich aufhält.

(4) Absatz 1 Buchstaben a und b und Absatz 2 gelten nicht für Leistungen bei Mutterschaft.

Artikel 13
(entfällt)



*Vgl. Art. 4 Abs. 3 ZA

Artikel 14

(1) Hält sich eine Person, die nach den Rechtsvorschriften der einen Vertragspartei eine Rente bezieht oder beantragt hat, gewöhnlich im Gebiet der anderen Vertragspartei auf, so richten sich Versicherungspflicht und Versicherungsberechtigung in der Krankenversicherung nach den Rechtsvorschriften der ersten Vertragspartei, als hielte sie sich dort gewöhnlich auf. Bei vorübergehendem Aufenthalt dieser Person im Gebiet der anderen Vertragspartei gilt Artikel 12 entsprechend.

(2) Sind nach Absatz 1

die deutschen Rechtsvorschriften anzuwenden, so ist die Krankenkasse zuständig, die bei gewöhnlichem Aufenthalt der betreffenden Person im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zuständig wäre; ist danach die betreffende Person bei einer Allgemeinen Ortskrankenkasse versichert oder kann die Zuständigkeit einer Krankenkasse nicht begründet werden, so ist die Allgemeine Ortskrankenkasse Bonn zuständig; alle Hinterbliebenen einer Familie gehören nur einer Krankenkasse, und zwar der für die Witwe oder sonst der für die jüngste Waise zuständigen Krankenkasse an; die Zuständigkeit der Bundesknappschaft bleibt unberührt;

die türkischen Rechtsvorschriften anzuwenden, so ist die türkische Kasse zuständig, der die Person zuletzt angehört hat. Wäre danach keine türkische Kasse zuständig, so ist Sosyal Sigortalar Kurumu (Sozialversicherungsanstalt) zuständig.

(3) Auf eine Person, die nach den Rechtsvorschriften beider Vertragsparteien Rente bezieht oder beantragt hat, sind bei gewöhnlichem Aufenthalt im Gebiet einer Vertragspartei deren Rechtsvorschriften über Krankenversicherung anzuwenden. Bei vorübergehendem Aufenthalt dieser Person im Gebiet der anderen Vertragspartei gilt Artikel 12 entsprechend.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind entsprechend auf einen Rentenempfänger anzuwenden, der ohne der Krankenversicherung anzugehören, bei gewöhnlichem Aufenthalt im Gebiet einer Vertragspartei nach deren Rechtsvorschriften Anspruch auf Leistungen bei Krankheit hat.

(5) Die Absätze 1 bis 4 sind nicht anzuwenden, solange eine Person wegen Ausübung einer Beschäftigung nach den Rechtsvorschriften der Vertragspartei, in deren Gebiet sie sich gewöhnlich aufhält, für den Fall der Krankheit oder der Mutterschaft versichert ist.

(6) Verlegt eine in Absatz 3 genannte Person den gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Gebiet der einen Vertragspartei in das Gebiet der anderen Vertragspartei, so werden die Rechtsvorschriften über die Krankenversicherung der ersten Vertragspartei bis zum Ende des Monats der Verlegung angewandt.

Vgl. Nr. 11 SP

Artikel 15

(1) Bei Anwendung des Artikels 4a sind die Sachleistungen in der Bundesrepublik Deutschland von der für den Aufenthaltsort zuständigen Allgemeinen Ortskrankenkasse, in der Türkei von Sosyal Sigortalar Kurumu (Sozialversicherungsanstalt) zu erbringen.



Deutsche
Verbindungsstelle
Krankenversicherung -
Ausland

- (2) Für die Erbringung der Sachleistungen gelten die für den Träger des Aufenthaltsortes maßgebenden Rechtsvorschriften mit Ausnahme der Rechtsvorschriften über die Dauer der Leistungsgewährung, den Kreis der zu berücksichtigenden Angehörigen sowie der sich hierauf beziehenden Rechtsvorschriften über das Leistungsstreitverfahren.
- (3) Körperersatzstücke und andere Sachleistungen von erheblicher finanzieller Bedeutung werden außer in Fällen unbedingter Dringlichkeit nur gewährt, soweit der zuständige Träger zustimmt. Unbedingte Dringlichkeit ist gegeben, wenn die Gewährung der Leistung nicht aufgeschoben werden kann, ohne das Leben oder die Gesundheit der Person ernstlich zu gefährden.
- (4) Personen und Einrichtungen, die mit den in Absatz 1 genannten Trägern Verträge über die Erbringung von Sachleistungen für die bei diesen Trägern Versicherten und deren Angehörige abgeschlossen haben, sind verpflichtet, Sachleistungen auch für die in Artikel 4a genannten Personen zu erbringen, und zwar unter denselben Bedingungen, wie wenn diese Personen bei den in Absatz 1 genannten Trägern versichert oder Angehörige solcher Versicherter wären und als ob die Verträge sich auch auf diese Personen erstreckten.

Vgl. Nr. 12 SP

Artikel 15 a

- (1) Die zuständigen Behörden können auf Antrag der beteiligten Träger vereinbaren, daß die nach Artikel 15 des Abkommens von den Trägern des Aufenthaltsortes aufgewandten Beträge in allen Fällen oder in bestimmten Gruppen von Fällen durch Pauschalbeträge erstattet werden, oder daß auf die Erstattung verzichtet wird.
- (2) Soweit den Pauschalbeträgen Durchschnittsausgaben des Trägers des Aufenthaltsortes zugrunde liegen, die sich auf die Zeit der Anspruchsberechtigung oder die Leistungszeit beziehen, richtet sich die Leistungsdauer abweichend von Artikel 15 Absatz 2 des Abkommens nach den für den Träger des Aufenthaltsortes geltenden Rechtsvorschriften. Soweit den Pauschalbeträgen Durchschnittsbeträge zugrunde liegen, die unter Einbeziehung der Ausgaben des Trägers des Aufenthaltsortes für anspruchsberechtigte Angehörige ermittelt sind, richtet sich der Kreis der zu berücksichtigenden Angehörigen abweichend von Artikel 15 Absatz 2 des Abkommens nach den für den Träger des Aufenthaltsortes geltenden Rechtsvorschriften. Soweit in die Pauschalbeträge die in Artikel 15 Absatz 3 des Abkommens bezeichneten Sachleistungen einbezogen sind, gilt diese Vorschrift nicht.

Vgl. Art. 4 Abs. 3 ZA

Artikel 16

Bei Anwendung des Artikels 4a werden auf Ersuchen des zuständigen Trägers Geldleistungen von dem in Artikel 15 Absatz 1 genannten Träger des Aufenthaltsortes ausgezahlt.

Artikel 17

Der zuständige Träger hat dem Träger des Aufenthaltsortes die nach den Artikel 15 und 16 aufgewandten Beträge mit Ausnahme der Verwaltungskosten zu erstatten.



Artikel 18

Bei Anwendung der Rechtsvorschriften der einen Vertragspartei über die Leistungsdauer sind auch Leistungen zu berücksichtigen, die nach den Rechtsvorschriften der anderen Vertragspartei für den Versicherungsfall gewährt wurden.

**ABSCHNITT III
Versicherungen für den Fall des Todes (Sterbegeld)****Artikel 19**

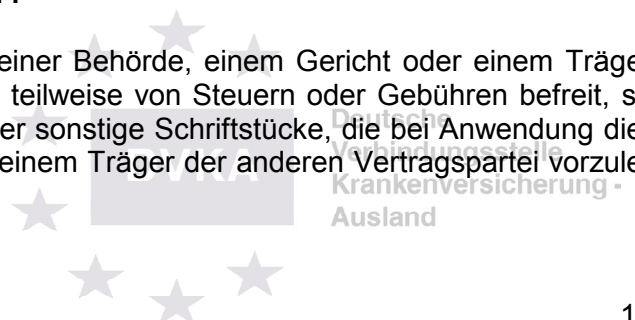
- (1) Der Tod einer nach den Rechtsvorschriften der einen Vertragspartei versicherten Person im Gebiet der anderen Vertragspartei gilt für den Anspruch auf Sterbegeld als im Gebiet der ersten Vertragspartei eingetreten.
- (2) Der Aufenthalt einer Person im Gebiet der einen Vertragspartei gilt für den Anspruch auf Sterbegeld nach den Rechtsvorschriften der anderen Vertragspartei als Aufenthalt in deren Gebiet.
- (3) Führt die Anwendung des Abkommens zu einem Anspruch auf Sterbegeld nach den Rechtsvorschriften beider Vertragsparteien, und ist der Tod im Gebiet einer Vertragspartei eingetreten, so besteht nur der Anspruch weiter, der nach den Rechtsvorschriften dieser Vertragspartei gegeben ist; ist der Tod außerhalb der Gebiete der Vertragsparteien eingetreten, so besteht nur der Anspruch weiter, der nach den Rechtsvorschriften der Vertragspartei gegeben ist, in deren Gebiet sich der Verstorbene zuletzt aufgehalten hat.

**ABSCHNITT VII
Verschiedene Bestimmungen****Artikel 43**

- (1) Die Träger, Verbände von Trägern, Behörden und Gerichte der Vertragsparteien leisten einander bei Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 bezeichneten Rechtsvorschriften und dieses Abkommens gegenseitige Hilfe, als wendeten sie die für sie geltenden Rechtsvorschriften an. Die Hilfe mit Ausnahme der Barauslagen ist kostenlos.
- (2) Absatz 1 Satz 1 gilt auch für ärztliche Untersuchungen. Die Kosten für die Untersuchungen, die Reisekosten, der Verdienstausfall, die Kosten für Unterbringung zu Beobachtungszwecken und sonstige Barauslagen mit Ausnahme der Portokosten sind von der ersuchenden Stelle zu erstatten. Die Kosten werden nicht erstattet, wenn die ärztliche Untersuchung im Interesse der zuständigen Träger beider Vertragsparteien liegt.

Artikel 44

- (1) Sind Urkunden oder sonstige Schriftstücke, die bei einer Behörde, einem Gericht oder einem Träger der einen Vertragspartei vorzulegen sind, ganz oder teilweise von Steuern oder Gebühren befreit, so erstreckt sich diese Befreiung auch auf Urkunden oder sonstige Schriftstücke, die bei Anwendung dieses Abkommens einer Behörde, einem Gericht oder einem Träger der anderen Vertragspartei vorzulegen sind.



- (2) Urkunden, die bei Anwendung dieses Abkommens einer Behörde, einem Gericht oder einem Träger der einen Vertragspartei vorzulegen sind, bedürfen zur Verwendung gegenüber Stellen der anderen Vertragspartei keiner Legalisation, wenn sie mit dem Dienststempel oder Dienstsiegel der Stelle versehen sind, die die Schriftstücke ausgestellt hat.

Artikel 45

- (1) Die Behörden, Gerichte und Träger der Vertragsparteien können bei Anwendung dieses Abkommens unmittelbar miteinander und den beteiligten Personen und deren Vertretern in ihren Amtssprachen verkehren. Rechtsvorschriften über die Zuziehung von Dolmetschern bleiben unberührt.
- (2) Die Behörden, Gerichte und Träger der einen Vertragspartei dürfen Eingaben oder sonstige Schriftstücke nicht deshalb zurückweisen, weil sie in der Amtssprache der anderen Vertragspartei abgefaßt sind.

Artikel 46

- (1) Ist der Antrag auf eine Leistung nach den Rechtsvorschriften der einen Vertragspartei bei einer Stelle in der anderen Vertragspartei gestellt worden, die für die Annahme des Antrags auf eine entsprechende Leistung nach den für sie geltenden Rechtsvorschriften zugelassen ist, so gilt der Antrag als bei dem zuständigen Träger gestellt. Dies gilt für sonstige Anträge sowie für Erklärungen und Rechtsbehelfe entsprechend.
- (2) Ein Antrag auf Leistungen nach den Rechtsvorschriften der einen Vertragspartei gilt auch als Antrag auf eine entsprechende Leistung nach den Rechtsvorschriften der anderen Vertragspartei. Dies gilt nicht, wenn der Antragsteller ausdrücklich beantragt, daß die Feststellung der nach den Rechtsvorschriften der anderen Vertragspartei erworbenen Ansprüche in den Fällen aufgeschoben wird, in denen er nach den Rechtsvorschriften dieser Vertragspartei den Zeitpunkt bestimmen kann, der für die Erfüllung der Leistungsvoraussetzungen maßgeblich ist.

Artikel 47

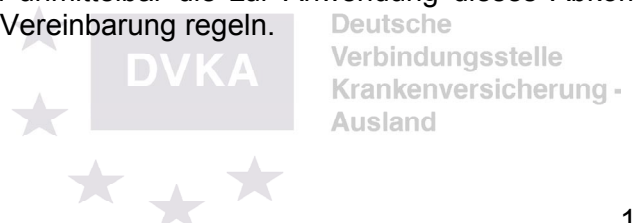
Bescheide eines Trägers der einen Vertragspartei können einer Person, die sich im Gebiet der anderen Vertragspartei aufhält, unmittelbar durch Einschreibebrief mit Rückschein zugestellt werden.

Artikel 47 a

Die berufskonsularischen Behörden einer Vertragspartei sind berechtigt, die zur Sicherung und Erhaltung der Rechte der Staatsangehörigen ihres Staates notwendigen Handlungen im Gebiet der anderen Vertragspartei ohne Nachweis einer Vollmacht vorzunehmen. Sie können insbesondere bei den in Artikel 43 genannten Stellen im Interesse der Staatsangehörigen Anträge stellen, Erklärungen abgeben und Rechtsbehelfe einlegen.

Artikel 48

- (1) Die zuständigen Behörden unterrichten sich gegenseitig über die zur Anwendung dieses Abkommens getroffenen Maßnahmen und die Änderungen und Ergänzungen ihrer Rechtsvorschriften, die die Anwendung dieses Abkommens berühren. Sie können unmittelbar die zur Anwendung dieses Abkommens notwendigen Verwaltungsmaßnahmen in einer Vereinbarung regeln.



(2) Um die Durchführung des Abkommens zu erleichtern, werden Verbindungsstellen eingerichtet. Verbindungsstellen sind

in der Bundesrepublik Deutschland

für die Krankenversicherung
der Bundesverband der Ortskrankenkassen, Bad Godesberg,

für die Unfallversicherung
der Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften e. V., Bonn,

für die Rentenversicherung der Arbeiter
die Landesversicherungsanstalt Oberfranken und Mittelfranken, Bayreuth,

für die Rentenversicherung der Angestellten
die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Berlin,

für die knappschaftliche Rentenversicherung
die Bundesknappschaft, Bochum,

für die im Saarland bestehende hüttenknappschaftliche Zusatzversicherung
die Landesversicherungsanstalt für das Saarland, Saarbrücken,

für das Kindergeld
die Hauptstelle der Bundesanstalt für Arbeit (Kindergeldkasse), Nürnberg,

in der Türkei

für alle Versicherungszweige
Sosyal Sigortalar Kurumu Genel Müdürlüğü (Generaldirektion der Sozialversicherungsanstalt), Ankara,

jedoch

Türkiye Cumhuriyeti Emekli Sandığı, Genel Müdürlüğü (Generaldirektion der Pensionskasse der Republik Türkei), Ankara, in bezug auf die Rentenversicherung bei dieser Pensionskasse und Bağ-Kur Genel Müdürlüğü (die Generaldirektion der Pensionsversicherung der Handwerker und der in der gewerblichen Wirtschaft selbständig Erwerbstätigen), Ankara, in bezug auf die Pensionsversicherung der Handwerker und der in der gewerblichen Wirtschaft und in der Landwirtschaft selbständig Erwerbstätigen.

(3) Soweit die deutschen Rechtsvorschriften es nicht bereits vorschreiben, ist innerhalb der Rentenversicherung der Arbeiter die für diese eingerichtete Verbindungsstelle für die Feststellung der Leistungen mit Ausnahme der medizinischen, berufsfördernden und ergänzenden Leistungen zur Rehabilitation zuständig, wenn

- a) Versicherungszeiten nach den deutschen und türkischen Rechtsvorschriften zurückgelegt oder anrechnungsfähig sind oder
- b) der Berechtigte sich im Gebiet der Türkei gewöhnlich aufhält oder
- c) der Berechtigte sich als türkischer Staatsangehöriger gewöhnlich außerhalb der Gebiete der Vertragsparteien aufhält.

Die Zuständigkeit der Sonderanstalten bleibt unberührt.



Artikel 49

- (1) Hat ein Träger der einen Vertragspartei einen Vorschuß gezahlt, so behält auf sein Ersuchen und zu seinen Gunsten der zuständige Träger der anderen Vertragspartei nach Maßgabe der für ihn geltenden Rechtsvorschriften den Vorschuß von einer entsprechenden Nachzahlung oder den entsprechenden laufenden Zahlungen ein, auf die Anspruch besteht.
- (2) Rechtsvorschriften einer Vertragspartei, nach denen wegen der Gewährung von Geldleistungen bei Krankheit der Anspruch auf Rente ganz oder teilweise auf den zuständigen Träger der Krankenversicherung übergeht, sind auch dann anzuwenden, wenn es sich um eine nach den Rechtsvorschriften der anderen Vertragspartei zu zahlende Rente handelt.
- (3) Hat eine Person nach den Rechtsvorschriften der einen Vertragspartei Anspruch auf eine Geldleistung für einen Zeitraum, für den sie oder ihre Angehörigen von einem Fürsorgeträger der anderen Vertragspartei unterstützt worden sind, so ist diese Geldleistung auf Ersuchen und zugunsten des Fürsorgeträgers einzubehalten, als sei dieser ein Fürsorgeträger mit dem Sitz im Gebiet der ersten Vertragspartei.

Artikel 50

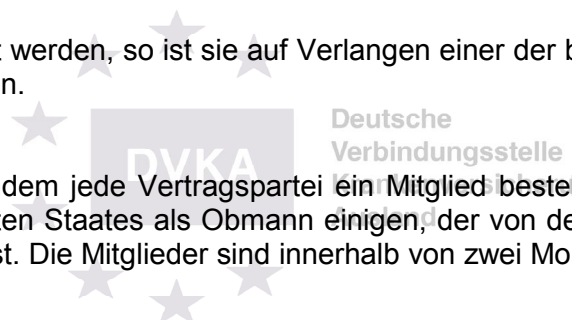
- (1) Hat eine Person, die nach den Rechtsvorschriften der einen Vertragspartei Leistungen für einen Schaden zu erhalten hat, der im Gebiet der anderen Vertragspartei eingetreten ist, nach deren Vorschriften gegen einen Dritten Anspruch auf Ersatz des Schadens, so geht der Ersatzanspruch auf den Träger der ersten Vertragspartei nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften über.
- (2) Hat der Träger der einen Vertragspartei nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften gegen einen Dritten einen unmittelbaren Ersatzanspruch, so erkennt die andere Vertragspartei dies an.
- (3) Haben Träger beider Vertragsparteien wegen Leistungen aufgrund desselben Schadensfalles Ersatzanspruch, so sind sie Gesamtgläubiger. Im Innenverhältnis sind sie anteilig im Verhältnis der von ihnen zu erbringenden Leistungen ausgleichspflichtig.

Artikel 51

Beiträge zur Sozialen Sicherheit, die nach den Rechtsvorschriften der einen Vertragspartei von einer Person geschuldet werden, die sich im Gebiet der anderen Vertragspartei aufhält, können dort ebenso eingezogen und beigetrieben werden wie Beiträge, die nach den Rechtsvorschriften dieser Vertragspartei geschuldet werden.

Artikel 55

- (1) Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens sollen, soweit möglich, durch die zuständigen Behörden der beiden Vertragsparteien beigelegt werden.
- (2) Kann eine Streitigkeit auf diese Weise nicht beigelegt werden, so ist sie auf Verlangen einer der beiden Vertragsparteien einem Schiedsgericht zu unterbreiten.
- (3) Das Schiedsgericht wird von Fall zu Fall gebildet, indem jede Vertragspartei ein Mitglied bestellt und beide Mitglieder sich auf den Angehörigen eines dritten Staates als Obmann einigen, der von den Regierungen der beiden Vertragsparteien zu bestellen ist. Die Mitglieder sind innerhalb von zwei Monaten,



der Obmann innerhalb von drei Monaten zu bestellen, nachdem die eine Vertragspartei der anderen mitgeteilt hat, daß sie die Streitigkeit einem Schiedsgericht unterbreiten will.

- (4) Werden die in Absatz 3 genannten Fristen nicht eingehalten, kann in Ermangelung einer anderen Vereinbarung jede Vertragspartei den Präsidenten des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte bitten, die erforderlichen Ernennungen vorzunehmen. Besitzt der Präsident die Staatsangehörigkeit einer der beiden Vertragsparteien oder ist er aus einem anderen Grunde verhindert, so soll der Vizepräsident die Ernennungen vornehmen. Besitzt auch der Vizepräsident die Staatsangehörigkeit einer der beiden Vertragsparteien oder ist auch er verhindert, so soll das im Rang nächstfolgende Mitglied des Gerichtshofes, das nicht die Staatsangehörigkeit einer der beiden Vertragsparteien besitzt, die Ernennungen vornehmen.
- (5) Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind bindend. Jede Vertragspartei trägt die Kosten ihres Mitgliedes sowie ihrer Vertretung in dem Verfahren vor dem Schiedsgericht. Die Kosten des Obmannes sowie die sonstigen Kosten werden von den beiden Vertragsparteien zu gleichen Teilen getragen. Das Schiedsgericht kann eine andere Kostenregelung, treffen. Im übrigen regelt das Schiedsgericht sein Verfahren selbst.

Artikel 56

Das diesem Abkommen beiliegende Schlußprotokoll ist Bestandteil dieses Abkommens.

